

Donnerstag (Vormittag), 12. März 2020

Direktion für Inneres und Justiz

81	2016.JGK. 1949	Gesetz Notariatsgesetz (NG) (Änderung)
----	-------------------	---

Eintreten ist nicht bestritten

Detailberatung 2. Lesung

Kapitel I

Änderungen Art. 3: werden stillschweigend genehmigt

Änderungen Art. 4: werden stillschweigend genehmigt

Art. 4a (neu): wird stillschweigend genehmigt

Art. 5 Abs. 5a (neu): wird stillschweigend genehmigt

Änderungen Art. 5a: werden stillschweigend genehmigt

Änderungen Art. 7: werden stillschweigend genehmigt

Änderungen Art. 8: werden stillschweigend genehmigt

Änderungen Art. 9: werden stillschweigend genehmigt

Art. 16 Abs. 1 Bst. c (neu) und Abs. 2 (neu): wird stillschweigend genehmigt

Art. 20a (neu): wird stillschweigend genehmigt

Art. 22 Abs. 2 und Abs. 3 (neu): wird stillschweigend genehmigt

Art. 25 Abs. 2 (neu): wird stillschweigend genehmigt

Änderungen Art. 26: werden stillschweigend genehmigt

Art. 26a (neu): wird stillschweigend genehmigt

Art. 27 Abs. 3 (neu): wird stillschweigend genehmigt

Änderung Art. 28: wird stillschweigend genehmigt

Änderung Art. 32: wird stillschweigend genehmigt

Änderungen Art. 33: wird stillschweigend genehmigt

Art. 33a (neu): wird stillschweigend genehmigt

Änderungen Art. 36: werden stillschweigend genehmigt

Art. 36a (neu): wird stillschweigend genehmigt



Art. 36b (neu):	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 38:	wird stillschweigend genehmigt
Art. 41a (neu):	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 42:	wird stillschweigend genehmigt
Änderungen Art. 44:	werden stillschweigend genehmigt
Änderungen Art. 45:	werden stillschweigend genehmigt
Änderungen Art. 47:	werden stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 48:	wird stillschweigend genehmigt
Art. 49a (neu):	wird stillschweigend genehmigt
Art. 50 Abs. 4 (neu):	wird stillschweigend genehmigt
Änderungen Art. 51:	werden stillschweigend genehmigt
Änderungen Art. 52:	werden stillschweigend genehmigt
Änderung Titel 6 (nur französischer Text):	wird stillschweigend genehmigt
Änderungen Art. 57:	werden stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 58 (nur französischer Text):	wird stillschweigend genehmigt
Art. 58a (neu):	wird stillschweigend genehmigt
Änderungen Art. 59:	werden stillschweigend genehmigt
Art. 59a (neu):	wird stillschweigend genehmigt

T1 Übergangsbestimmungen

Antrag JuKo-Mehrheit (Freudiger) und Regierungsrat wird dem Antrag JuKo-Minderheit (Zimmerli) auf Streichung gegenübergestellt und

Art. T1-1

Antrag JuKo-Mehrheit (Freudiger) und Regierungsrat wird dem Antrag JuKo-Minderheit (Zimmerli) auf Streichung gegenübergestellt

Gemeinsame Abstimmung

Antrag JuKo-Mehrheit (Freudiger) und Regierungsrat wird dem Antrag JuKo-Minderheit (Zimmerli) vorgezogen

Ja:	113
Nein:	34
Enthalten:	0

Kapitel II

Änderungen des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Werden stillschweigend genehmigt

Kapitel III

Keine Aufhebungen

Kapitel IV

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Wird stillschweigend genehmigt

Titel und Ingress

Werden stillschweigend genehmigt

Schlussabstimmung**Abstimmung**

Annahme Gesetzesänderung

Ja:	131
Nein:	8
Enthalten:	6